



## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ausländerbeiratswahl am 7. November 2010**

### **1. Wahlvorschlagsrecht**

Hiermit fordere ich nach § 22 in Verbindung mit § 81 Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 7. November 2010 stattfindende Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Neu-Isenburg auf.

Nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) können Wahlvorschläge nur von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis (Wahlgebiet) nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 10 Abs. 3 KWG).

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und Wählergruppen ist nicht zulässig (§ 10 Abs. 4 KWG).

### **2. Wählbarkeit (passives Wahlrecht)**

Wählbar in den Ausländerbeirat der Stadt Neu-Isenburg sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohner/innen (siehe auch Ziffer 7), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, also am 07.11.1992 oder früher geboren sind und seit mindestens sechs Monaten, also seit 07.05.2010 in Neu-Isenburg wohnen und mit Hauptwohnung gemeldet sind. Wählbar - jedoch nicht wahlberechtigt - sind unter den genannten Voraussetzungen auch Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die diese Rechtsstellung als ausländische/r Einwohner/in im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (§ 86 Abs. 3 und 4) Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 32 HGO).

Aussiedler/innen und Spätaussiedler/innen sind nicht wählbar, weil sie die Rechtsstellung als Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 [1] des Grundgesetzes bereits mit der Aufnahme in Deutschland erworben haben, so dass sie zu keiner Zeit als Ausländer/in im Inland gelebt haben.

### **3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen den Erfordernissen der §§ 10 bis 13 KWG und der §§ 22 und 23 KWO entsprechen. Insbesondere sind zu beachten:

- Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von dem Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 KWG, § 23 (1) Ziffer 1 KWO).

- Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber/innen enthalten. Diese sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Mann“, des Berufs oder Standes, des Tags der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen (§ 11 Abs. 2 KWG, § 23 Abs. 1 Ziffer 2 KWO). Auf dem Stimmzettel werden bei der Verhältniswahl jedoch für jeden Wahlvorschlag nur so viele Bewerber/innen aufgeführt, wie Vertreter/innen zu wählen sind, in Neu-Isenburg also maximal 13.
- Ein/e Bewerber/in darf für eine Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 11 Abs. 2 KWG).
- Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat und der/dem die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin/eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 11 Abs. 2) KWG).
- Den Wahlvorschlag müssen eine von der Versammlung benannte Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnen, die dem Wahlausschuss weder als Beisitzer/in noch als stellvertretende/r Beisitzer/in angehören dürfen. Ebenso wenig dürfen sie selbst Bewerber/in sein.
- Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzpersonen von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 11 Abs. 3 KWG).
- Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit im Hessischen Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Deutschen Bundestag oder im derzeit amtierenden Ausländerbeirat der Stadt Neu-Isenburg ununterbrochen mit mindestens einer/einem Abgeordneten vertreten sind, benötigen keine Unterstützungsunterschriften (§ 11 Abs. 4 KWG). Eine Partei oder Wählergruppe ist nur dann im Ausländerbeirat vertreten, wenn sie mit der Partei oder Wählergruppe identisch ist, die bei der Ausländerbeiratswahl 2001 den Wahlvorschlag eingereicht hat, auf den ihre Vertreter/innen gewählt worden sind.
- Die Wahlvorschläge nicht verteilter Parteien und Wählergruppen müssen von **mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten** eigenhändig unterzeichnet sein, **wie Vertreter/innen zu wählen sind** (§ 11 Abs. 4 KWG). **Dies sind für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Neu-Isenburg 26 Unterschriften.** Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Wahlleiter kostenfrei ausgegeben werden, zu leisten. Daneben sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterschriftsleistung anzugeben. Bei der Anforderung der Formblätter ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerber/innen in einer Mitglieder- oder Vertreter/innenversammlung nach § 12 KWG bereits erfolgt ist, am besten durch Vorlage der Niederschrift über die Versammlung. Unterstützungsunterschriften dürfen erst **nach** Aufstellung des Wahlvorschlags gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 11 Abs. 4 KWG).

- Jede/r zum Ausländerbeirat in Neu-Isenburg Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 11 Abs. 4 KWG, § 23 Abs. 3 Ziff. 4 KWO). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 23 Abs. 3 Ziff. 3 KWO). Die Bestätigung der Wahlberechtigung durch das Bürgeramt der Stadt Neu-Isenburg muss bis zum Fristablauf erfolgt sein (siehe auch Ziffer 5). Hat ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Wahlvorschläge für die Ausländerbeiratswahl unterzeichnet, ist ihre/seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

#### **4. Aufstellung der Wahlvorschläge (Mitgliederversammlungen)**

- Die Bewerber/innen für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in Neu-Isenburg (Wahlgebiet) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in Neu-Isenburg (Wahlgebiet) aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen (Vertreter/innenversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Dabei muss jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, selbst Vorschläge für Bewerberinnen und Bewerber zu unterbreiten. Ebenso muss jeder Bewerberin und jedem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr/sein Programm in angemessener Zeit der Versammlung vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung (§ 12 Abs. 1 KWG).
- An der Aufstellung der Bewerber/innen dürfen sich nur solche Personen beteiligen, die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in Neu-Isenburg (Wahlgebiet) sind und zum Zeitpunkt der Aufstellung (Sitzung) zum Ausländerbeirat in Neu-Isenburg wahlberechtigt sind (§ 61 KWG) – siehe auch Ziffer 7.
- Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter/innen, die Vertrauenspersonen und die jeweiligen Ersatzpersonen sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Schriftführer/in und zwei weiteren Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu unterzeichnen, die gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern haben, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede/r Teilnehmer/in der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig (§ 12 Abs. 3 KWG).

#### **5. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **02. September 2010, 18.00 Uhr**, während der Dienststunden schriftlich bei der  
Geschäftsstelle des Wahlleiters der Stadt Neu-Isenburg  
Rathaus, Siemensstraße 14, 63263 Neu-Isenburg  
einzureichen (§ 13 Abs. 1 KWG).

Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

**Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor Ablauf der genannten Frist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.** Die Frist ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen (§ 13 Abs. 2 KWG):

- a) Schriftliche Erklärungen aller Bewerber/innen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG, dass sie ihrer Benennung im Wahlvorschlag zustimmen (**Zustimmungserklärung**) und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin/eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind. Diese Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, ob der/die Bewerber/in an der Annahme der Wahl nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§§ 37 und 65 Abs. 2 HGO) gehindert ist sowie eine Verpflichtung, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen.
- b) Bescheinigungen des Magistrats der Stadt Neu-Isenburg dass sie/er wählbar sind (**Wählbarkeitsbescheinigung**). Ehemalige Ausländer/innen müssen zusätzlich eine beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde vorlegen. Deutsche Doppelstaatler haben den Besitz ihrer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit durch einen Identitätsausweis oder eine Bescheinigung der entsprechenden Auslandsvertretung nachzuweisen.
- c) Gegebenenfalls die erforderliche Anzahl von **26 Unterstützungsunterschriften** mit Bescheinigungen des Magistrats der Stadt Neu-Isenburg über ihre Wahlberechtigung.
- d) Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreter/innenversammlung, in der die Bewerber/innen aufgestellt wurden einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt.

Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 3 KWG), solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 4 KWG).

## **6. Mitgliederzahl im Ausländerbeirat**

Nach § 85 HGO und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Neu-Isenburg besteht der Ausländerbeirat in der Stadt Neu-Isenburg aus dreizehn Mitgliedern.

## **7. Wahlberechtigung**

Nach § 86 Abs. 2 HGO ist zum Ausländerbeirat in Neu-Isenburg wahlberechtigt, wer am Wahltag (07.11.2010)

- meldepflichtige/r ausländische/r Einwohner/in oder staatenlos ist,
- am 07.11.1992 oder früher geboren ist,
- seit mindestens drei Monaten, also seit 07.08.2010, in Neu-Isenburg wohnt und mit Hauptwohnung gemeldet ist und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Nicht wahlberechtigt sind dagegen Einwohner/innen, die neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit (Doppelstaatler) besitzen, Angehörige der NATO-Truppen und Angehörige des diplomatischen und konsularischen Korps, jeweils mit Familienangehörigen sowie Asylbewerber, die weniger als zwei Monate in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind.

Unionsbürger/innen bleiben für die Ausländerbeiratswahlen wahlberechtigt, obwohl sie jetzt auch an allgemeinen Kommunalwahlen teilnehmen können.

Neu-Isenburg, den 10. Juni 2010

Peters  
Wahlleiter

**Veröffentlicht:**

Am \_\_\_\_\_ in der Stadtpost Neu-Isenburg als amtl. Bekanntmachungsorgan

**Aushang:**

Vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
in den amtlichen Bekanntmachungskästen der